

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **15 (1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebrauchsgegenstände. — Objets usuels.

Note critique sur le dosage électrolytique du plomb dans les produits biologiques. A. S. Minot. — Journ. Biol. Chemistry, **55**, 1 (1923).

Denis et Minot ont proposé la méthode suivante pour le dosage du plomb: Après incinération, les cendres sont reprises par un acide et précipitées par le sulfhydrate d'ammonium. Ce précipité est redissous dans l'acide nitrique à 10% et soumis ensuite à l'électrolyse. Le dépôt formé sur l'anode est traité par une solution d'iodure de potassium et l'iode ainsi mis en liberté est titré. L'auteur signale comme un inconvénient que le manganèse peut se déposer en même temps que le plomb à l'état de bioxyde, qui donne les réactions du bioxyde de plomb. D'autre part, il peut y avoir perte de plomb pendant le lavage ou par suite d'une électrolyse incomplète.

Méthode de dosage du plomb dans les minerais, scories, alliages, etc. V. Weinod. — Metal. Industry (London), **22**, 340 (1923).

Pour déterminer des traces de plomb, on fait le sulfure de plomb, et on compare colorimétriquement la solution brune obtenue avec des solutions types. K. Sch.

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Bezirksgericht Hinwil.

Urteil vom 30. April 1924.

Urteilspublikation als Nebenstrafe.

Der Angeklagte L. wird wegen Milchwässerung verurteilt zu 2 Tagen Gefängnis und zu Fr. 200.— Busse und zu den Kosten.

Das Urteil wird auf Kosten des Angeklagten je einmal in 2 Bezirksblättern publiziert.

Urteilsbegründung.

1. — — —

2. Die Verteidigung legt besonderes Gewicht darauf, dass von einer Urteilspublikation, die seit Jahren vom Bezirksgericht bei vorsätzlicher Milchfälschung regelmässig ausgesprochen wird, Umgang genommen werde. Das Gericht kann diesem Antrag nicht Folge geben. Nach Art. 47 des Lebensmittelgesetzes kann es die Publikation in allen Fällen vorsätzlicher Lebensmittelfälschung, wie übrigens auch bei Wiederholung grober Fahrlässigkeit anordnen, sofern das öffentliche Interesse es erfordert. Dieses öffentliche Interesse ist denn auch bei allen vorsätzlichen Milchfälschungen gegeben, insbesondere, wenn die Milch, wie im vorliegenden Falle,

nicht direkt in den Konsum geht, sondern nur mittelbar durch den Sennen. Letzterem gegenüber ist eine Kontrolle naturgemäss schwieriger auszuüben, als wenn der Produzent die Milch direkt dem Konsumenten abgibt, indem hier eine Vermengung mit anderer Milch die Regel ist. Es besteht auch ein wesentlicher Unterschied z. B. gegenüber den Weinfälschungen, indem es sich hier um eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel handelt, das insbesondere die Kinder nötig haben. An der Reinhaltung gerade dieses Produktes hat die Oeffentlichkeit das grösste Interesse. Mit der Auffassung des Gerichtes deckt sich auch ein Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften vom 13. Mai 1922, worin sie ausführt, dass diese Nebenstrafe mehr ausgefällt werden sollte, als es bis anhin üblich war.

Eventuell beantragt die Verteidigung, es sei die Publikation auf das Amtsblatt des Kantons Zürich zu beschränken. Die bisherige Praxis des Bezirksgerichtes ging dahin, die Veröffentlichung in den Lokalblättern anzuordnen, die von den Gemeinden, in denen der Angeklagte wohnt, zu obligatorischen Publikationsmitteln erklärt sind. Diese Art entspricht dem Sinn des Gesetzes eher, als die blosse Publikation im kant. Amtsblatt. Denn erfahrungsgemäss liegt letzteres auf dem Lande in der Regel nur in den Wirtschaften auf, wo es überdies nicht allgemein gelesen wird. Diese Art der Publikation darf auch als zulässig betrachtet werden. Das Bundesgesetz spricht allerdings von «dem amtlichen Blatt des Kantons», woraus geschlossen werden könnte, es dürfe nur in einem offiziellen kant. Amtsblatt publiziert werden. Allein diese Auslegung erscheint als zu enge. Zunächst ist zu sagen, dass das Lebensmittelgesetz als Bundesgesetz nicht das in den einzelnen Kantonen in Betracht fallende Blatt bezeichnen will. Die kantonale-zürcherische Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 12. August 1909, enthält darüber nichts. Es kann daher zulässig sein, das Strafurteil «in einem amtlichen Blatte» des Kantons zu veröffentlichen, wie auch die Staatsanwaltschaft in ihrem erwähnten Kreisschreiben ausführt. Als solches amtliches Blatt können mit Bezug auf amtliche Publikationen auch die Zeitungen gelten, die gemäss Gemeindebeschlüssen zu obligatorischen Publikationsmitteln erklärt sind. Wenn dagegen argumentiert werden wollte, was denn noch für andere Zeitungen in Betracht fallen, so mag zum Beispiel auf die verbreiteten konsumgenossenschaftlichen Organe hingewiesen werden. — Sollte diese Auslegung als zu weitgehend betrachtet werden, so wäre die Publikation nur in den Lokalblättern aus folgenden Gründen zulässig: Es ist nach Art. 47 des Bundesgesetzes fraglos, dass in diesen Zeitungen ohne weiteres, wenn es sich mit Rücksicht auf das Vergehen rechtfertigt, neben dem kantonalen Amtsblatt publiziert werden kann. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb eine Publikation nur in den Bezirksblättern ausgeschlossen sein soll, was ein Minus darstellt gegenüber der Publikation im Amtsblatt und gleichzeitig in andern Blättern. Das Obergericht

hat denn auch diese Art der Publikation nicht als unzulässig erklärt. Es hat allerdings im Falle B. (Urteil vom 14. Februar 1924) eine Publikation in den Bezirksblättern nicht für angezeigt erachtet, dagegen die im Falle S. von Bezirksgericht Hinwil angeordnete Urteilspublikation (Urteil vom 19. September 1922) zweitinstanzlich geschützt. Aus den angeführten Gründen hat das Gericht keine Veranlassung, von seiner bisher geübten konstanten Praxis abzugehen.

Richteramt IV Bern.

Urteil vom 26. Mai 1924.

Gesundheits- und lebensgefährliche Kinderspielwaren (Trompeten aus Zink. — Stecknadeln als Augen von Stofftierchen).

Anlässlich einer Spielwarenkontrolle im Dezember 1923, wurden in einem städtischen Geschäfte Kindertrompetchen und «Schlottern» beanstandet, weil sie laut Gutachten des Kantonschemikers von Bern zum Teil aus ungenügend vernickeltem Zink hergestellt und daher mit Art. 273 und 254 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung im Widerspruche seien. Der Geschäftsinhaber bestritt den Befund des Kantonschemikers nicht, machte aber geltend, die in Frage stehenden Gegenstände entsprechen den genannten Vorschriften, weil die Mundstücke der Trompetchen und die Handgriffe der Schlottern aus Beingut, also aus einem zulässigen Stoff, bestehen.

Im weiteren fanden sich bei der genannten Inspektion auch Stofftierchen (Teddy-Bären und ähnliches) vor, bei denen die Augen durch Stecknadeln markiert waren. Die bernische Gesundheitsbehörde erblickte hierin eine Gefahr. Solche Stecknadeln, sagte sie sich, können leicht herausgezogen werden; das Kind kann sich damit leicht verwunden, die Augen beschädigen, die Stecknadeln zum Munde führen, von wo aus sie in Luft- röhre oder Verdauungskanal gelangen und Gesundheit und Leben gefährden können. Sie verlangte daher Ersetzung der «Steckaugen» durch aufgenähte «Knöpfliaugen». Diesem Begehren wurde vom Geschäftsinhaber nicht Folge gegeben.

Aus diesen Gründen erfolgte Strafanzeige.

Der Richter zieht in Erwägung:

Der Angeschuldigte, welcher zugibt, die angeführten Gegenstände in seinem Geschäfte feilgeboten und verkauft zu haben, macht folgende Einwendungen: Die Kindertrompeten sind mit relativ langen Beimundstücken versehen, so dass sie, da die Kinder die Trompeten bei deren Mundstücken zum Blasen ansetzen, nicht gefährlich sind. Die Schlottern haben überhaupt nicht die Bestimmung, in den Mund genommen zu werden, sondern die Kinder sollen sie am Griff anpacken und durch Drehen oder Schwingen ein «angenehmes» Geräusch verursachen. Die Augen der Tiere seien derart befestigt, dass sie nur mit Mühe, und nicht, wie behauptet, durch blosses Herausziehen entfernt werden könnten.

Mit dem Experten ist darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder geradezu eine Virtuosität an den Tag legen, alle Gegenstände, auch die unmöglichsten, in den Mund zu stecken, daran zu lecken und sie zu zerbeißen oder zu kauen versuchen. Es kann daher nicht genug darauf hingewiesen werden, Kindern nur Gegenstände als Spielzeug zu schenken, welche auch einer solch energischen, langdauernden, unermüdlichen Bearbeitung standhalten und deren Stoff nicht schädigend auf die Gesundheit des Kindes einwirken kann. Letzteres trifft bei den eingeklagten Kindertrompeten und Schlottern nicht zu. Wohl sind die Trompeten mit einem ziemlich langen Beimundstück und die Schlottern mit einem ebensolchen Griffen versehen. Die Kinder begnügen sich aber erfahrungsgemäss nicht damit, die Trompeten mit dem Mundstück und die Schlottern mit dem Griff zu gebrauchen. Bald einmal verliert dies jeglichen «Reiz». Das Kind fängt an, das Spielzeug zu belecken. Nicht lange, wird es derart die ganz schwache Vernickelung der Trompeten und Schlottern abgewetzt haben, so dass das darunterliegende Metall aus Zinkblech mit der Mundschleimhaut in Berührung kommt. Hieraus resultieren erwiesenermassen leicht Schädigungen für den Organismus. — Es werden daher diese Schlottern und Trompeten als gesundheitschädigend beanstandet.

Es hätte nicht einmal eines Expertengutachtens bedurft, um die Gefährlichkeit der bei den Wolltieren als Augen verwendeten Eisen- und Hornnägeln mit breitem Kopf zu erkennen. Sie sind zum Teil nur ganz lose in die Tierkörper eingesteckt. Infolge ihrer Form fallen sie sofort auf, auch dem Kinde. Es wird sich daher an den hervortretenden Teilen seines Spielzeugs zu schaffen machen, und sogleich festgestellt haben, dass man ja die Augen herauszerren kann, was mit besonderem Vergnügen geschieht. Ob die Augen wohl zum Essen sind? Kaum! Doch wird das Kind dies erst erkennen, nachdem sich die Nadel in der Luftröhre festgesetzt hat und Atembeschwerden verursacht. Gelangt eine solche Nadel in den Darmkanal, so kann sogar durch dessen Verletzung der Tod eintreten. Wegen ihrer Beschaffenheit und der Möglichkeit, die Gesundheit erheblich zu schädigen, ist auch diese Gattung von Spielwaren wegen ihrer «Augen» zu beanstanden.

Der Beklagte wird der Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Lebensmittelpolizei schuldig erklärt, da es verboten ist, gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Gegenstände (auch Spielwaren) in den Verkehr zu bringen. Er wird zu Fr. 50.— Busse verurteilt.

Berichtigung.

In Tabelle III auf Seite 105 dieser «Mitteilungen» sind für Baselstadt folgende Zahlen einzusetzen: Lebensmittel 234, Gebrauchsgegenstände 69, Lokalitäten 7 und Apparate und Gerätschaften 37, zusammen 347.